

Abschnitt II: Kosten- und Beitragsordnung

1.	Allgemeine Bestimmungen	2
2.	Mitgliedsbeitrag	2
3.	Geländeinstandhaltungspauschale	3
4.	Stromanschluss und Stromkosten	4
5.	Gäste und Besucher	4
6.	Sonstige Kosten	5
7.	Schlussbestimmungen	5

Orplid Frankfurt e.V. – Kosten- und Beitragsordnung

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Zahlungspflichtig sind alle Mitglieder und selbstständige Jugendmitglieder. Familien oder Einzelpersonen einschließlich der zuzuordnenden Kinder gelten als eine Zahlungseinheit.
- 1.2. Ehrenmitglieder sind bezüglich des Jahresmitgliedsbeitrages beitragsfrei.
- 1.3. Die gemäß der Jahresrechnung zu zahlenden Beiträge sind bis zum 31.03. eines jeden Jahres auf das in der Jahresrechnung benannte Bankkonto des Vereins zu zahlen.
- 1.4. Bei Zahlungsverzug werden Mahnkosten erhoben (s. Punkt 6. der Kosten- und Beitragsordnung).
- 1.5. Mitglieder, die in eheähnlichen Verhältnissen leben, können auf Antrag vom Vorstand als Zahlungseinheit anerkannt werden, wenn beide Partner in einer gemeinsamen Wohnung leben. Die gemeinsame Wohnung ist nachzuweisen.
- 1.6. Mitglieder, die aus dem Verein ausscheiden oder ausgeschlossen werden, werden von der Pflicht zur Entrichtung der während der Mitgliedschaft fällig gewordenen Zahlungen nicht entbunden.
- 1.7. Die Beitragseinzüge per SEPA Lastschriftverfahren erfolgen zu diesen Terminen:

Jährlicher Einzug	15. Februar			
Halbjährlicher Einzug	15. Februar		15. August	
Vierteljährlicher Einzug	15. Februar	15. Mai	15. August	15. November

2. Mitgliedsbeitrag

- 2.1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt ab dem 01.01.2019 für die Zahlungseinheit pro Jahr:

Mitgliedsbeitrag	
Familie / Paar einschließlich zugeordneter Familienmitglieder	€ 334,00
Einzelperson einschließlich zugeordneter Familienmitglieder	€ 192,00
Mitgliedschaft ohne Geländedenutzung	€ 35,00

- 2.2.

Sondernutzung	
Soweit ein Wohnwagen, ein Wohnmobil, ggf. mit Vorzelt, oder eine Hütte aufgestellt und vom Mitglied selbst genutzt wird, wird ein zusätzlicher Beitrag pro Jahr erhoben:	€ 428,00
Soweit ein fest zugewiesener Fahrzeugabstellplatz auf dem Parkplatz genutzt wird, wird ein zusätzlicher Beitrag pro Jahr erhoben:	€ 365,00

- 2.2.1. Vorstandsmitglieder können eine Pauschale in Höhe des aktuellen Beitrags der Sondernutzung nach § 2.2 der Kosten- und Beitragsordnung erhalten, welche auf die Ehrenamtschpauschale angerechnet wird. Voraussetzung ist, dass das Vorstandsmitglied die Sondernutzung in Anspruch nimmt.

Orplid Frankfurt e.V. – Kosten- und Beitragsordnung

- 2.3. Selbstständige schulpflichtige Jugendmitglieder (14 bis 18 Jahre) zahlen ein Viertel des Mitgliedsbeitrages gemäß Ziffer 2.1. Studenten/Auszubildende bis 27 Jahren zahlen die Hälfte des Mitgliedsbeitrages gemäß Ziffer 2.1.
- 2.3.1. Die Beitragsermäßigung nach den Ziffer 2.3 ist davon abhängig, dass der Geschäftsstelle bis zum 30. November des Vorjahres der Nachweis über die Voraussetzungen nach Ziffer 2.3 erbracht wurde. Gilt der Nachweis nur für einen bestimmten Zeitraum des folgenden Kalenderjahres, so ist der Nachweis rechtzeitig unaufgefordert zu erbringen. Falls der Nachweis nicht erbracht wird, entfällt die Beitragsermäßigung automatisch für den Rest des betreffenden Kalenderjahres.
- 2.3.2. Die Vergünstigung nach Ziffer 2.3 endet ausnahmslos mit Ablauf des Jahres, in welchem das Mitglied sein 27. Lebensjahr vollendet.
- 2.4. Bei Aufnahme wird der Mitgliedsbeitrag sofort fällig. Tritt ein Mitglied innerhalb des Jahres ein, berechnet sich der Mitgliedsbeitrag, die Sondernutzung und die Geländeinstandhaltungspauschale anteilig ab dem Monat, der auf den Eintrittsmonat folgt. Eine Beitragserstattung bei Kündigung findet nicht statt.
- 2.5. Wird der Gesamtjahresbeitrag nicht fristgerecht zum 31.03. eines jeden Jahres gezahlt oder wird eine angekündigte SEPA Lastschrift zurückgewiesen, so gilt dies, soweit es sich um ein Mitglied handelt, das einen Abstellplatz in Anspruch genommen hat, als Verzicht auf den Stellplatz. Der Vorstand ist nach zweimaliger Mahnung berechtigt, anderweitig über den Stellplatz zu verfügen und den Wohnwagen, das Wohnmobil oder ähnliches inkl. Zubehör kostenpflichtig für den Inhaber zu entfernen.
- 2.6. Die Inhaber von Hütten haben die anteiligen Versicherungsbeiträge zur Brandversicherung zu tragen; diese sind auch Bestandteil der Beitragsrechnung.
- 2.7. Der Beitrag für zeitlich begrenzte Mitgliedschaften gemäß § 5 Abs. (5) der Satzung beträgt € 20,00. Vergünstigungen auf diesen Beitrag werden nicht gewährt. Der Beitrag ist sofort zahlbar in bar. Die sogenannte Schnuppermitgliedschaft beinhaltet eine zeitlich befristete Mitgliedschaft von zwei aufeinanderfolgenden Wochenenden und den dazwischenliegenden Tagen. Entsteht aus dieser Schnuppermitgliedschaft eine unbefristete Mitgliedschaft, wird der gezahlte Beitrag mit der ersten Beitragsrechnung verrechnet.
- 2.8. Außerordentliche Mitglieder können gegen Zahlung eines zusätzlichen Beitrags zur Hallennutzung von € 55 die Sportangebote außerhalb des Vereinsgeländes nutzen.

3. Geländeinstandhaltungspauschale

- 3.1. Alle volljährigen, ordentlichen Vereinsmitglieder tragen durch Zahlung einer Geländeinstandhaltungspauschale (GIP) zur Pflege und Unterhaltung des Vereinsgrundstückes bei.
- 3.1.1. Eine Befreiung von der Zahlung der GIP ist nicht möglich.
- 3.1.2. Für Mitglieder, die gemäß Beitrags- und Kostenordnung einen reduzierten Beitrag entrichten, reduziert sich die GIP ebenfalls um 50 %.
- 3.1.3. Bei einem Vereinseintritt außerhalb des vollen Kalenderjahres erfolgt eine anteilige Verrechnung.
- 3.1.4. Die aus der GIP entstandenen Einnahmen dürfen ausschließlich für Aufbau- und Pflegearbeiten auf dem Vereinsgelände verwendet werden.
- 3.1.5. Eine Übersicht der Einnahmen und Ausgaben wird mit der jährlichen Rechnungslegung vorgelegt.
- 3.1.6. Über die Verwendung der Einnahmen aus der GIP entscheidet der Vorstand

Orplid Frankfurt e.V. – Kosten- und Beitragsordnung

3.2.

GIP	
Für die GIP werden ab dem 01.01.2019 pro Person und pro Kalenderjahr festgelegt:	€ 43,00

4. Stromanschluss und Stromkosten

- 4.1. Der Stromverbrauch und die Kosten für die Versicherung sind entsprechend dem Verbrauchsnachweis zu zahlen. Der Stromverbrauch wird im Oktober eines jeden Jahres abgelesen.
- 4.2. Die Kosten des Stromes und der Grundbeitrag von EUR 50 werden mit der Jahresrechnung des Folgejahres angefordert.
- 4.3. Maßgebend für den Verbrauchspreis ist der Durchschnittspreis je KW/h zuzüglich EUR 0,02 der Jahresrechnung des jeweiligen Stromversorgers für das entsprechende Vorjahr.
- 4.4. Bei Übernahme oder Einrichtung eines Stromanschlusses auf einer Sondernutzungsfläche werden bei der Vergabe pauschal EUR 100 angefordert, sofern es sich nicht um einen Stellplatzwechsel handelt.
- 4.5. Die Abmeldung von der Stromversorgung kann vor der Vergabe der Sondernutzungsfläche oder mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahres erfolgen

5. Gäste und Besucher

- 5.1. Die Tagesbeiträge¹ für Gäste sind wie folgt festgelegt:

Tagesbeiträge für	Gäste	DFK/INF Gäste
Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr	frei	
Erwachsene	€ 6,00	€ 5,00
Wohnwagen / Wohnmobil	€ 8,00	€ 5,00
Zelt	€ 5,00	€ 4,00
Strom	€ 3,00	

- 5.2. Die Tagesbeiträge für Besucher² sind wie folgt festgelegt:

Tagesbeiträge für Besucher	
Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr	frei
Erwachsene	€ 5,00
Erwachsene ab 18 Uhr (weniger als 12 Stunden)	€ 3,00

¹ Tagesbeitrag bezieht sich auf den Zeitraum eines Tages von bis zu 24 Stunden.

² Besucher ist ein vom Mitglied eingeladenen Gast, der maximal fünf Mal eingeladen werden darf.

Orplid Frankfurt e.V. – Kosten- und Beitragsordnung

6. Sonstige Kosten

Sonstige Kosten	
Zeltplatz je Saison (ohne Stromanschluss)	€ 60,00
Schrank je Saison	€ 10,00
Ersatz für verloren gegangenen Ausweis	€ 5,00
jede Mahnung	€ 5,00

Bei besonderen Vereinsveranstaltungen wird vom Vorstand ein Kostenbeitrag festgesetzt; der Preis soll sich im Rahmen der Kostendeckung halten.

7. Schlussbestimmungen

Die Kosten- und Beitragsordnung ist mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 14.04.2012 in Kraft getreten. Änderungen der Beitragshöhe wurden durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am 19.10.2014, eine weitere Änderung der Beitragshöhe durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am 22.04.2017 vorgenommen. Eine zusätzliche Gebühr für das Mitbringen von Hunden (Sonstige Kosten) wurde bei der Mitgliederversammlung am 14.04.2018 beschlossen. Die Höhe der Gebühr wurde am 28.05.2018 bei der 6. Vorstandssitzung 2018 festgelegt. Mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 06.04.2019 wurden die Mitgliedsbeiträge, Geländeinstandhaltungspauschale, Strom- und Stromverbrauchskosten, Sondernutzungskosten sowie Beiträge für Gäste angepasst. Mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.11.2021 entfällt die Gebühr für Hunde und der Hinterlegungsbeträge für Torkarte und Schrankschlüssel. Weiterhin wurden die Termine für den SEPA Lastschriftinzug festgeschrieben und Beitragserstattungen bei Kündigungen ausgeschlossen. Die anteilige Verrechnung der GIP entfällt bei Austritt gemäß Beschluss der MV vom 25.06.2022. Anpassung der Stromkosten (4.2, 4.4, 4.5) gemäß Beschluss der MV vom 17.05.2025.